KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Baukostensteigerungen bei öffentlichen Bauprojekten außerhalb des Schulbaus

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Jeder Förderantrag ist auf Grundlage von § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) im Einzelfall zu prüfen und zu bearbeiten. Zu Baukostensteigerungen bei geförderten öffentlichen Bauprojekten werden keine statistischen Daten erhoben. Die erfragten Daten werden nicht technisch auswertbar erfasst. Eine vollständige Einzelfallanalyse wäre angesichts des großen Aktenumfangs bei öffentlichen Vorhaben und den hohen vorliegenden Fallzahlen daher nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Die einzelfallbezogene Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Der Effekt steigender Kosten und erheblicher Verzögerungen im Baubereich hatte schon vor der Corona-Pandemie eingesetzt. Dies hat auch Auswirkungen auf viele Fördervorhaben bei öffentlichen Bauprojekten. Eine im Sommer 2021 an die großen Städte im Land gerichtete exemplarische Abfrage des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat diese generelle Tendenz bestätigt. Die häufigsten Gründe für Verzögerungen und Kostensteigerungen liegen demnach in fehlenden Baukapazitäten, knappen Baustoffen, langfristig verzögerten Planungsverfahren (unter anderem infolge von Klagen, Bürgerinitiativen) und daraus resultierenden mangelhaften Kostenschätzungen, Fachkräftemangel sowie unvorhergesehenen Mehrleistungen, welche erst innerhalb der Bauphase sichtbar werden.

Preissteigerungen bei Bauprojekten sind nicht ausschließlich auf reine Baukostensteigerungen zurückzuführen. Neben den nicht zu beeinflussenden Risiken des Bauens, wie fehlende oder überhöhte Angebote bei Ausschreibungen aufgrund anhaltend guter Baukonjunktur sowie Bauverzögerungen zum Beispiel infolge von Insolvenzen, Witterungseinflüssen, Auswirkungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder Vergabebeschwerden, können Kostenänderungen beispielsweise durch die Konkretisierung oder Änderung von Planungen, durch Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfanges sowie durch Auflagen im Laufe des Planungsverfahrens, unter anderem aufgrund von brandschutzrechtlichen, umweltrechtlichen oder denkmalpflegerischen Vorgaben, eintreten. Die reinen Baupreissteigerungen vermischen sich regelmäßig mit den übrigen Faktoren, sodass konkrete monetäre Auswirkungen der Baupreissteigerungen nicht bezifferbar sind.

Ein mittelbarer Effekt der Corona-Pandemie sind seit Anfang 2021 stark steigende Preise bei vielen Baumaterialien. Diese Preissteigerungen machen sich auch in steigenden Baupreisen für öffentliche Bauherren bemerkbar.

1. Welche öffentlichen Bauprojekte, bei denen eine Förderung aus Landesmitteln beantragt worden ist und bei denen sich die Baukosten gegenüber der ursprünglichen Kalkulation allein bzw. teilweise aufgrund von Preissteigerungen erhöht haben, sind der Landesregierung bekannt (bitte einzeln aufführen, die ursprünglich kalkulierten und die aktuell ermittelten Kosten angeben sowie den Anteil der Kostensteigerung, der durch ungeplante Baukostensteigerungen bedingt ist)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Bei welchen dieser öffentlichen Bauprojekte besteht die Gefahr, dass der Bauherr sie aufgrund der Kostensteigerungen nicht realisieren kann?

Ein endgültiges Scheitern durchgeplanter, zur Förderung beantragter und begonnener öffentlicher Bauprojekte dürfte einen extremen Ausnahmefall darstellen. Der Landesregierung ist aktuell kein derartiger Fall bekannt.

- 3. Wie gedenkt die Landesregierung, auf die Problematik steigender Baukosten bei bereits bewilligten und damit in der Höhe feststehenden Förderungen zu reagieren?
- 4. Wird die Landesregierung zusätzliche Landesmittel zur vollständigen oder teilweisen Kompensation von Baukostensteigerungen bei vom Land zu fördernden öffentlichen Bauprojekten bereitstellen (bitte bei Verneinung der Frage begründen)?
- 5. Wenn die Bereitstellung zusätzlicher Mittel vorgesehen ist,
 - a) in welcher Höhe ist dies geplant?
 - b) ab wann sollen die Mittel beantragt werden können?
 - b) welche Bedingungen und Voraussetzungen für eine zusätzliche Förderung aus Landesmitteln sollen gelten (bitte geplante Antragsvoraussetzungen und Förderbedingungen im Detail aufführen)?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Pauschalierte Aussagen zur Kompensation von Baukostensteigerungen sind nicht möglich. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Jeder Änderungsantrag für Zuwendungen ist im Einzelfall nach § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) zu prüfen. Nach Erlass eines Zuwendungsbescheides, der die zuwendungsfähigen Ausgaben fixiert, ist die Verwaltungsvorschrift Nummer 4.5 zu § 44 LHO M-V anzuwenden.

Hiernach hat die Bewilligungsbehörde nach Herausstellung (zum Beispiel durch Mitteilung des Zuwendungsemfängers), dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann (Nachfinanzierung).

Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen weiter vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung unzumutbar, ein entsprechender Bewilligungsrahmen noch verfügbar ist und wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Nachfinanzierung führen, nicht zu vertreten hat.

Diese Regel ermöglicht einen flexiblen Umgang mit der derzeitigen Lage, soweit insgesamt die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit eingehalten sind.